

Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.1 (Gesetz über die Energienutzung [ENG] vom 10. März 2004) (Stand 19. Juni 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Energiegesetz (ENG)

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

2. (geändert) Förderung der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu)

² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-P-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Kantonale Neubauten sind nach dem Standard Minergie-P-ECO oder einem vergleichbaren Standard auszuführen.

^{2bis} Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

^{2ter} Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

^{2quater} Die öffentliche Hand überprüft bis 2035 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität.

Titel nach § 2a (geändert)

2. Förderbestimmungen

§ 6 Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere Massnahmen betreffend:

2. (geändert) Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft und Windenergie verwenden

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, die mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen.

² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

Titel nach § 6b (geändert)

3. Energienutzungsbestimmungen

§ 8 Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Bei Neubauten ist das solare Potenzial der Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder es ist die Erzeugung von Elektrizität ganz oder teilweise durch Effizienzmassnahmen zu ersetzen.

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² Dieser Anteil beträgt mindestens 40 %.

§ 8b (neu)

Solarstrom bei umfassenden Sanierungen

¹ Wird die Dachhaut von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Bei Nicht-Wohnbauten gilt Abs. 1 auch bei einer umfassenden Sanierung der Fassade.

³ Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden baubewilligungspflichtige Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen oder Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit erneuerbarer Energie betrieben werden.

§ 10a (neu)

Abwärmenutzung

¹ Können nach einer Erneuerung oder einem Umbau von Anlagen in bestehenden Bauten mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist dieser Abwärmeüberschuss, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen.

² Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1

1. ist der Abwärmeüberschuss in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen,
2. ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehülleflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen und
3. sind die Anlagen ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben.

³ Wer Anlagen in Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 betreibt, hat auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, der Standortgemeinde oder des Kantons über die jährliche Wärmemenge, die maximale thermische Leistung und die zeitliche Verfügbarkeit zu informieren.

⁴ Der Regierungsrat kann für Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz regeln.

§ 14d (neu)

Ausbaukonzept Verteilnetz

¹ Die Netzbetreiber erstellen bis 2030 in Zusammenarbeit mit den in ihrem Netzgebiet liegenden Politischen Gemeinden ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebenen 5b, 6 und 7).

² Das Ausbaukonzept enthält eine Analyse der Bedrohung der Netzkomponenten durch Naturgefahren. Liegt eine Gefährdung vor, sind Gegenmassnahmen zu definieren.

Titel nach § 14d (neu)

3a. Windenergieanlagen

§ 14e (neu)

Mitwirkung und Information

¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe geplant sind, und ihre Nachbargemeinden sind über die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess mit einzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren.

² Mitwirkung und Information erfolgen in Zusammenarbeit mit den für das Projekt Verantwortlichen, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.

§ 14f (neu)

Windzins

¹ Wer eine Grosswindenergieanlage ab 30 m Gesamthöhe und ab einer Gesamtleistung von 1000 kW betreibt, hat der Standortgemeinde jährlich einen Windzins zu entrichten.

² Der Windzins setzt sich aus Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und Fr. 3 pro kW Nennleistung zusammen.

§ 14g (neu)

Wirtschaftliche Beteiligung an Windenergieanlagen

¹ Wer eine Grosswindenergieanlage betreibt, hat der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen anzubieten, dass sie sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie beteiligen.

² Das Angebot einer Beteiligung muss spätestens im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt vorliegen.

§ 14h (neu)

Rückbau von Windenergieanlagen

¹ Wird die Windenergieanlage dauerhaft nicht mehr genutzt, hat ihr Eigentümer sie auf seine Kosten zurückzubauen.

² Bei einem Rückbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, das Betonfundament, die Leitungen, Wege und Plätze und die durch die Anlagen verursachte Bodenversiegelung sind jedoch nur insoweit zu beseitigen, als eine anderweitige Nutzung nicht bewilligt werden kann.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Teilrevision des Energienutzungsgesetzes ENG (inkl. Gegenvorschlag zur "Thurgauer Solarinitiative")

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **731.1**
Aufgehoben: –

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
	Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG)
	I.
	Der Erlass RB 731.1 (Energiegesetz [ENG] vom 10. März 2004) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
Energiegesetz	
(ENG)	
vom 10. März 2004	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt: 1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung 2. Förderung der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien 3. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern 4. Vollzug der Energiegesetzgebung des Bundes	
§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand	

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes nehmen in ihrem Bereich eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahr. ² Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-P-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Kantonale Neubauten sind nach dem Standard Minergie-P-ECO oder einem vergleichbaren Standard auszuführen. ^{2bis} Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen. ^{2ter} Bei neu zu erstellenden oder zu sanierenden Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. ^{2quater} Die öffentliche Hand überprüft bis 2035 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Elektrizität. ³ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile in der Verordnung fest. ⁴ Sind diese Anforderungen nachweislich nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.	^{2bis} Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen der öffentlichen Hand ist das solare Potenzial geeigneter Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zu nutzen, <u>soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.</u>
§ 2a Vorbildfunktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nehmen ihre Vorbildfunktion wahr, indem sie insbesondere 1. den effizienten Energieeinsatz bei der Verteilung, Umformung und Verwendung von Elektrizität fördern, 2. ihr Netz und den Netzbetrieb im Zusammenhang mit der Netzstabilität, der Versorgungssicherheit und der verstärkten dezentralen Elektrizitätserzeugung netzebenenübergreifend optimieren und	

Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
3. gute Anschlussbedingungen für Eigentümer und Betreiber von gemeinschaftlich betriebenen Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien schaffen.	
2. Förderbestimmungen	
§ 3 Zusammenarbeit ¹ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen, den Politischen Gemeinden, der Wirtschaft und den Verbänden zusammen. ² Er kann im Rahmen dieser Zusammenarbeit Informations- und Beratungsorganisationen schaffen, sich an solchen Organisationen beteiligen oder private Organisationen bei ihrer Informations-, Weiterbildungs- und Beratungstätigkeit unterstützen.	
§ 4 Information und Beratung ¹ Kanton und Politische Gemeinden informieren und beraten bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. ² Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beiziehen. ³ Die Politischen Gemeinden gewährleisten eine Energieberatung durch eine eigene Beratungsstelle, den Anschluss an eine regionale Beratungsstelle oder durch Beauftragung von geeigneten Fachpersonen.	
§ 5 Aus- und Weiterbildung ¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind. ² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.	

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
§ 6 Finanzhilfen ¹ Finanzhilfen können für Massnahmen gewährt werden, die den Zwecken dieses Gesetzes dienen. ² Dazu gehören insbesondere Massnahmen betreffend: 1. sparsame und rationelle Energienutzung 2. Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und natur- und landschaftsverträglich gewonnene Wasserkraft und Windenergie verwenden 2a. Nutzung von Abwärme 3. Information, Beratung, Planung und Marketing im Energiebereich 4. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten ³ Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf den Rahmen des bewilligten Budgetkredites beschränkt.	
§ 6a Energiefonds ¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz. ² Der Fonds wird durch Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften und allgemeine Staatsmittel geäufnet. ³ Der Grosse Rat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von mindestens zwölf Millionen Franken zur Verfügung steht. ⁴ Das Departement erlässt ein Förderprogramm.	

Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
§ 6b Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens ein Angebot zu unterbreiten, das ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, die mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammen. ² Für Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten, und für gebundene Endverbraucher besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Elektrizität stammt mehrheitlich aus Schweizer Produktion. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.	
3. Energienutzungsbestimmungen	
§ 7 Bauten und Anlagen ¹ Neu- und Umbauten sowie Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie sparsam und rationell genutzt wird. ² Der Regierungsrat kann Normen, Empfehlungen oder Richtlinien Dritter über die Energienutzung, soweit sie dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, nach Anhören interessierter Kreise für verbindlich erklären.	
§ 8 Anforderungen an Neubauten ¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. ^{1bis} Bei Neubauten ist das solare Potenzial der Gebäudehülleflächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, oder es ist die Erzeugung von Elektrizität ganz oder teilweise durch Effizienzmassnahmen zu ersetzen. ² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen.	

Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
§ 8a Erneuerbare Energie beim Ersatz von Wärmeerzeugern ¹ Wird ein Wärmeerzeuger in einer bestehenden Baute ersetzt, ist ein Ersatz zu verwenden, mit dem ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird. ² Dieser Anteil beträgt mindestens 40 %. ³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig, sofern diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert worden sind. Die Lieferung von Energie wird eingestellt, falls der notwendige erneuerbare Anteil nicht eingehalten werden kann. ⁴ Den Behörden ist Einsicht in die für den Vollzug erforderlichen Daten zu gewähren. Die Zertifizierung und Bilanzierung der erneuerbaren Energie erfolgt durch eine unabhängige zentrale Stelle. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 8b Solarstrom bei umfassenden Sanierungen ¹ Wird die Dachhaut oder Fassade von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. ² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.	¹ Wird die Dachhaut oder Fassade von Bauten umfassend saniert, ist das solare Potenzial der von dieser Sanierung betroffenen Flächen zur Erzeugung von Elektrizität zum Eigenbedarf zu nutzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. ² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden. <u>Bei Nicht-Wohnbauten gilt Abs. 1 auch bei einer umfassenden Sanierung der Fassade.</u> ³ Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.
§ 9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	

Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
¹ Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten. ² Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung beziehungsweise Warmwasser auszurüsten. ³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden mehr als 75 % der Gebäudehülle saniert wird. ⁴ Die Kosten für den Wärmeverbrauch sind zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit geringer installierter Wärmeenergieleistung, hohem Anteil erneuerbarer Energie oder niedrigem spezifischen Energieverbrauch.	
§ 10 Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung ¹ Werden baubewilligungspflichtige Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung von Räumen oder Bauten neu eingebaut, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen und mit erneuerbarer Energie betrieben werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 10a Abwärmenutzung ¹ Können nach einer Erneuerung oder einem Umbau von Anlagen in bestehenden Bauten mehr als zwei Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist dieser Abwärmeüberschuss, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen.	

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
² Bei Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 1. ist der Abwärmeüberschuss in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen, 2. ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Gebäudehülleflächen zur Eigenstromproduktion zu nutzen und 3. sind die Anlagen ausschliesslich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu betreiben. ³ Wer Anlagen in Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 betreibt, hat auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, der Standortgemeinde oder des Kantons über die jährliche Wärmemenge, die maximale thermische Leistung und die zeitliche Verfügbarkeit zu informieren. ⁴ Der Regierungsrat kann für Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz regeln.	
§ 11 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf ¹ Neubauten sowie tiefgreifende Umbauten und Umnutzungen, die Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen oder für gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu § 8 Abs. 1^{bis}, zu erzeugen.	
§ 11a Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind nicht zulässig, wenn sie 1. neu installiert werden, 2. als Ersatz für ortsfeste Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem vorgesehen sind oder	

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
3. als Zusatzheizung eingesetzt werden. ² Sie sind zulässig, wenn sie im begrenzten Umfang als Notheizung oder in besonders energieeffizienten Gebäuden eingesetzt werden.	
§ 11b Ersatz zentraler Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem, die als Hauptwärmeerzeuger betrieben werden, sind bis Ende 2035 durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen bis Ende 2035 durch Wassererwärmer zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.	
§ 11c Ersatz dezentraler Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer ¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung oder Wassererwärmung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.	
§ 12 Beheizte Freiluftbäder ¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden. ² Elektrische Wärmepumpen dürfen eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.	
§ 12a Heizungen im Freien	

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
¹ Ortsfeste Heizungen im Freien sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. ² Eine Ausnahme kann bewilligt werden, wenn 1. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert, 2. bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und 3. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.	
§ 13 Elektrizitätserzeugungsanlagen ¹ Werden Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen oder erneuerbaren Brennstoffen betrieben, ist die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend zu nutzen. ² Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, Notstrom erzeugen oder für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.	
§ 14 Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten ¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zu optimieren. ² Sie können von der Einhaltung energietechnischer Vorschriften entbunden werden, wenn sie sich individuell oder in einer Gruppe im Rahmen von Zielvereinbarungen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses oder zur effizienten Energienutzung verpflichten.	

Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
§ 14a Gebäudeenergieausweis ¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis).	
§ 14b Auskunftspflicht ¹ Die Politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energierichtplanung, die Energieplanung und die Optimierungsmassnahmen bei Betriebsstätten gemäss § 14. ³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellen auf Anfrage Informationen über die Gesamtleistung der installierten Stromerzeugungsanlagen pro Erzeugungsart und der grösseren Speichermedien zur Verfügung. Diese Informationen dienen der langfristigen Sicherung der Versorgungssicherheit und zur Erhebung der Produktionskapazitäten von erneuerbarer Energie.	
§ 14c Energieplanung der Gemeinden ¹ Im Zusammenhang mit der Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien kann das Departement einzelne Politische Gemeinden oder die Politischen Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes zur Erstellung einer Energieplanung verpflichten. ² Bei einer Verpflichtung einer oder mehrerer Politischer Gemeinden setzt das Departement nach deren Anhörung Ziel, Art und Umfang der Planung, bei einer Verpflichtung mehrerer Politischer Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes die Organisationsstruktur fest.	

Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
§ 14d Ausbaukonzept Verteilnetz ¹ Die Politischen Gemeinden erstellen bis 2030 in Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebenen 5b, 6 und 7). ² Das Ausbaukonzept enthält eine Analyse der Bedrohung der Netzkomponenten durch Naturgefahren. Liegt eine Gefährdung vor, sind Gegenmassnahmen zu definieren.	¹ Die Politischen Gemeinden-Netzbetreiber erstellen bis 2030 in Zusammenarbeit mit den auf in ihrem Gemeindegebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen-Netzbetreiber liegenden Politischen Gemeinden ein Ausbaukonzept für das Mittel- und Niederspannungsverteilstromnetz (Netzebenen 5b, 6 und 7).
3a. Windenergieanlagen	
§ 14e Mitwirkung und Information ¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen ab 30 m Gesamthöhe geplant sind, und ihre Nachbargemeinden sind über die im Planungs- und Baugesetz geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess mit einzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projektes zu informieren. ² Mitwirkung und Information erfolgen in Zusammenarbeit mit den für das Projekt Verantwortlichen, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.	
§ 14f Windzins ¹ Wer eine Grosswindenergieanlage ab 30 m Gesamthöhe und ab einer Gesamtleistung von 1000 kW betreibt, hat der Standortgemeinde jährlich einen Windzins zu entrichten. ² Der Windzins setzt sich aus Rp. 0.1 pro kWh Elektrizitätserzeugung und Fr. 3 pro kW Nennleistung zusammen.	
§ 14g Wirtschaftliche Beteiligung an Windenergieanlagen	

Fassung vorbereitende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
¹ Wer eine Grosswindenergieanlage betreibt, hat der Standortgemeinde und deren Nachbargemeinden, deren Bevölkerung sowie den kommunalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen anzubieten, dass sie sich in geeigneter Weise an der Wertschöpfung aus der Stromerzeugung aus Windenergie beteiligen. ² Das Angebot einer Beteiligung muss spätestens im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt vorliegen.	
§ 14h Rückbau von Windenergieanlagen ¹ Wird die Windenergieanlage dauerhaft nicht mehr genutzt, hat ihr Eigentümer sie auf seine Kosten zurückzubauen. ² Bei einem Rückbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen, das Betonfundament, die Leitungen, Wege und Plätze und die durch die Anlagen verursachte Bodenversiegelung sind jedoch nur insoweit zu beseitigen, als eine anderweitige Nutzung nicht bewilligt werden kann. ³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs für das Projekt eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.	
4. Weitere Bestimmungen	
§ 15 Versorgung mit Fernwärme ¹ Scheiden Politische Gemeinden Gebiete aus, für die Fernwärme vorgesehen ist, kann der Anschluss an das Versorgungsnetz vorgeschrieben werden. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾ über die Richt- oder Nutzungsplanung.	

¹⁾ RB [700](#)

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
³ Für bestehende Bauten oder Anlagen kann der Anschluss nur vorgeschrieben werden, wenn wesentliche Erneuerungen oder Umbauten an bestehenden Heizungsanlagen vorgenommen werden.	
§ 16 Ausnahmebewilligungen ¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen. ² Ausnahmebewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.	
§ 17 Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private ¹ Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.	
§ 18 Ergänzendes Recht ¹ Für Vollzug und Verfahren gelten § 114 bis § 118 PBG, soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten.	
§ 19 Strafbestimmung ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen von Abschnitt 3. oder den in Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder einem entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung an ihn gerichteten Entscheid zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bis Fr. 40'000 bestraft. ² Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 10'000.	
5. ...	

Fassung vorberatende Kommission (24/GE 7/146)	Fassung nach 1. Lesung (24/GE 7/146)
§ 20 ...	
§ 21 ...	
§ 22 ...	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.